

**Prüfungsordnung
für die Durchführung von Zwischen-, Abschluss- und Umschulungsprüfungen
für den Beruf der/des Rechtsanwaltsfachangestellten¹ [und den Beruf der/des
Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten]**

Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf hat in seiner Sitzung vom 15.12.2021 aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 24.03.2021 gemäß den §§ 47 Abs. 1, 79 Abs. 4, 71 Abs. 4, 9 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) aufgrund der ReNoPat-Ausbildungsverordnung vom 29.08.2014 folgende Prüfungsordnung erlassen:

Prüfungsordnung der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf für die Durchführung von Zwischen-, Abschluss- und Umschulungsprüfungen für den Beruf der/des Rechtsanwaltsfachangestellten und den Beruf der/des Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten

**ABSCHNITT 1
Geltungsbereich**

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung gilt für die Ausbildung und Umschulung im Sinne von § 1 Abs. 1 BBiG zur/zum Rechtsanwaltsfachangestellten und zur/zum Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten.

**ABSCHNITT 2
Prüfungsausschüsse**

§ 2 Errichtung von Prüfungsausschüssen, Aufgabenerstellungsausschuss

- (1) Für die Abnahme der Zwischenprüfungen und Abschlussprüfungen errichtet die Rechtsanwaltskammer einen oder mehrere Prüfungsausschüsse, die die Prüfungsleistungen abnehmen, und bestimmt deren örtliche Zuständigkeit. Liegen in einem Zuständigkeitsbereich weniger als 20 Anmeldungen für einen Prüfungstermin vor, so kann die Rechtsanwaltskammer für diesen Prüfungstermin die Zuständigkeit auf Prüferdelegationen oder andere Prüfungsausschüsse übertragen.
- (2) Die Rechtsanwaltskammer kann im Einvernehmen mit den Mitgliedern des Prüfungsausschusses die Abnahme und die abschließende Bewertung von Prüfungsleistungen auf Prüferdelegationen übertragen. Für die Zusammensetzung einer Prüferdelegation gelten § 3 Abs. 1 und 2 entsprechend. Die Mitglieder der Prüferdelegationen haben Stellvertreter.
- (3) Mitglieder von Prüferdelegationen können die Mitglieder der Prüfungsausschüsse, deren Stellvertreter sowie weitere Prüfende sein, die durch die

¹ Soweit keine geschlechtsneutrale Formulierung gewählt ist, dient dies allein der Vereinfachung der Lesbarkeit. Auch dort werden alle Menschen angesprochen – unabhängig von ihrem Geschlecht (m/w/d).

Rechtsanwaltskammer berufen worden sind. Die Berufung weiterer Prüfender kann auf bestimmte Prüf- oder Fachgebiete beschränkt werden. Die Mitwirkung in einer Prüferdelegation ist ehrenamtlich; § 3 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

- (4) Die Rechtsanwaltskammer hat vor Beginn der Prüfung über die Bildung von Prüferdelegationen, über deren Mitglieder sowie über deren Stellvertreter zu entscheiden. Prüfende können Mitglieder mehrerer Prüferdelegationen sein. Sind verschiedene Prüfungsleistungen derart aufeinander bezogen, dass deren Beurteilung nur einheitlich erfolgen kann, so müssen diese Prüfungsleistungen von denselben Prüfenden abgenommen werden.
- (5) Zur Erstellung der Prüfungsaufgaben für die Zwischen- und die Abschlussprüfung kann die Rechtsanwaltskammer einen Aufgabenerstellungsausschuss errichten. Dem Aufgabenerstellungsausschuss müssen als Mitglieder Beauftragte der Arbeitgeber und Arbeitnehmer in gleicher Zahl sowie mindestens eine Lehrkraft einer berufsbildenden Schule angehören, wobei mindestens zwei Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder Beauftragte der Arbeitgeber und Arbeitnehmer sein müssen.

§ 3 Zusammensetzung und Berufung

- (1) Die Rechtsanwaltskammer bestimmt die Anzahl der Mitglieder der Prüfungsausschüsse; ein Prüfungsausschuss besteht aus mindestens drei sachkundigen und für die Mitwirkung geeigneten Mitgliedern. Mitglieder des Prüfungsausschusses sind Beauftragte der Arbeitgeber, Arbeitnehmer und Lehrer einer berufsbildenden Schule. Mindestens ein Drittel der Mitglieder müssen Beauftragte je der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sein, wobei Arbeitgeber und Arbeitnehmer in gleicher Zahl vertreten sein müssen. Die Mitglieder haben Stellvertreter. Abweichende Festlegungen sind nur zulässig, wenn anderenfalls die erforderliche Zahl von Ausschussmitgliedern nicht erreicht wird (§ 40 Abs. 7 BBiG). Die Rechtsanwaltskammer beruft die Mitglieder längstens für die Dauer von fünf Jahren.
- (2) Die Arbeitnehmervertreter werden auf Vorschlag der im Bezirk der Rechtsanwaltskammer bestehenden Gewerkschaften und selbstständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- und berufspolitischer Zwecksetzung berufen. Die Rechtsanwaltskammer beruft die Arbeitgebervertreter sowie die Lehrer der berufsbildenden Schulen im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle. Werden geeignete Mitglieder nicht oder nicht in ausreichender Zahl innerhalb einer von der Rechtsanwaltskammer gesetzten angemessenen Frist vorgeschlagen, so beruft sie diese nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (3) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse und der Prüferdelegationen können auf eigenen Antrag oder nach Anhörung der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grund abberufen werden.
- (4) Die Tätigkeit im Prüfungsausschuss ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und für Zeitversäumnisse ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe von der

Rechtsanwaltskammer mit Genehmigung der obersten Landesbehörde festgesetzt wird.

§ 4 Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung

- (1) Jeder Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Vorsitzender und Stellvertreter sollen nicht der gleichen Mitgliedergruppe angehören. Er ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder, mindestens drei, mitwirken. Der Prüfungsausschuss beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (2) Zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses bzw. der Prüferdelegation sind die ordentlichen Mitglieder rechtzeitig einzuladen. Kann ein Mitglied an einer Sitzung nicht teilnehmen, so hat es dies unverzüglich der zuständigen Stelle mitzuteilen. Für ein verhindertes Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied einzuladen, welches derselben Gruppe angehören soll.

§ 5 Geschäftsführung

- (1) Die Rechtsanwaltskammer regelt im Einvernehmen mit den Prüfungsausschüssen deren Geschäftsführung.
- (2) Die Sitzungsprotokolle haben der Protokollführer und der Vorsitzende des jeweiligen Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Bei Prüfungsdelegationen sind die Sitzungsprotokolle von allen Mitgliedern zu unterzeichnen. § 26 Abs. 5 bleibt unberührt.

§ 6 Befangenheit

- (1) Bei der Zulassung und Prüfung darf nicht mitwirken, wer Arbeitgeber, Arbeitskollege oder Angehöriger eines Prüfungsteilnehmers ist. Ausbilder des Prüflings sollen, soweit nicht besondere Umstände eine Mitwirkung zulassen oder erfordern, nicht mitwirken. Angehörige im Sinne des Satzes 1 sind:
 1. Verlobte,
 2. Ehegatten,
 3. eingetragene Lebenspartner,
 4. Verwandte und Verschwägerter in gerader Linie,
 5. Geschwister,
 6. Kinder der Geschwister,
 7. Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten,
 8. Geschwister der Eltern,
 9. Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekind).

Angehörige sind die in Satz 2 aufgeführten Personen auch dann, wenn

1. in den Fällen der Nummern 2, 3, 4, und 7 die die Beziehung begründende Ehe oder Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht oder in den Fällen Nummer 4 bis 8 die Verwandtschaft durch Annahme als Kind erloschen ist;
 2. im Falle der Nummer 9 die häusliche Gemeinschaft nicht mehr besteht, sofern die Personen weiterhin wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind.
- (2) Mitglieder eines Prüfungsausschusses oder einer Prüferdelegation, die sich befangen fühlen, oder Prüflinge, die die Besorgnis der Befangenheit geltend machen wollen, haben dies unverzüglich der Rechtsanwaltskammer mitzuteilen, spätestens während der Prüfung dem Prüfungsausschuss oder der Prüferdelegation. Die Entscheidung über den Ausschluss von der Mitwirkung trifft die Rechtsanwaltskammer, während der Prüfung der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bzw. dessen Stellvertreter, bei Prüferdelegationen deren Mitglieder einstimmig. In beiden Fällen darf das betroffene Mitglied nicht mitwirken. Ausgeschlossene Personen dürfen bei der Beratung und Beschlussfassung nicht zugegen sein.
- (3) Liegt ein Grund vor, der geeignet ist, Misstrauen gegen eine unparteiische Ausübung des Prüfungsamtes zu rechtfertigen, oder wird von einem Prüfling das Vorliegen eines solchen Grundes behauptet, so hat die betroffene Person dies während der Prüfung dem Prüfungsausschuss oder der Prüferdelegation, ansonsten der Rechtsanwaltskammer mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss. Absatz 2 Satz 3 bis 4 gelten entsprechend.
- (4) Ist infolge Befangenheit eine ordnungsgemäße Besetzung nicht möglich, kann die Rechtsanwaltskammer die Durchführung der Prüfung einem anderen Prüfungsausschuss oder Prüferdelegation, erforderlichenfalls einer anderen Rechtsanwaltskammer übertragen.

§ 7 Verschwiegenheit

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses oder einer Prüferdelegation haben für alle Prüfungsvorgänge gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu wahren. Dies gilt nicht gegenüber der Rechtsanwaltskammer. Ausnahmen bedürfen der Einwilligung der Rechtsanwaltskammer. Das Recht des Berufsbildungsausschusses auf Unterrichtung gemäß § 79 Abs. 3 Nr. 2 BBiG bleibt unberührt.

ABSCHNITT 3

Ziel und Inhalt der Zwischen- und Abschlussprüfung

§ 8 Ziel und Inhalt der Zwischenprüfung

Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in § 6 der ReNoPatAusbV für das erste Ausbildungsjahr genannten übergreifenden und berufsprofilgebenden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie auf den im Unterricht entsprechend dem

Rahmenlehrplan zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

§ 9 Ziel und Inhalt Abschlussprüfung, Bezeichnung des Abschlusses

- (1) Durch die Abschlussprüfung ist festzustellen, ob der Prüfling die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat. Mit ihr soll der Prüfling nachweisen, dass er die erforderlichen beruflichen Fertigkeiten beherrscht, die notwendigen beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt und mit dem im Berufsschulunterricht zu vermittelnden, für die Berufsausbildung wesentlichen Lehrstoff, vertraut ist. Die Ausbildungsordnung ist zugrunde zu legen. Die Prüfungssprache ist Deutsch, soweit nicht die Ausbildungsordnung oder die Prüfungsregelung der Rechtsanwaltskammer etwas anderes vorsieht.
- (2) Die erfolgreich abgelegte Prüfung führt zum anerkannten Abschluss „Rechtsanwaltsfachangestellte/r“ oder „Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte/r“.

ABSCHNITT 4 Vorbereitung der Prüfung

§ 10 Prüfungs- und Ladungstermine

- (1) Die Rechtsanwaltskammer bestimmt in der Regel zwei für die Durchführung der Prüfung maßgebende Zeiträume im Jahr. Diese Zeiträume sollen auf den Ablauf der Berufsausbildung und des Schuljahres abgestimmt sein.
- (2) Die Rechtsanwaltskammer gibt den Prüfungszeitraum, die von ihr festgelegten Prüfungstage und Prüfungsorte einschließlich der Anmeldefristen in geeigneter Weise rechtzeitig vor Ablauf der Anmeldefrist öffentlich bekannt. Wird die Anmeldefrist überschritten, kann die Rechtsanwaltskammer die Annahme des Antrags verweigern.
- (3) Werden für schriftlich durchzuführende Prüfungsbereiche einheitliche überregionale Aufgaben verwendet, sind dafür entsprechend überregional abgestimmte Prüfungstage anzusetzen.

§ 11 Zulassungsvoraussetzungen für die Abschlussprüfung

- (1) Zur Abschlussprüfung ist zuzulassen,
 1. wer die Ausbildungszeit zurückgelegt hat oder wessen Ausbildungszeit nicht später als zwei Monate nach dem Prüfungstermin endet,
 2. wer an vorgeschriebenen Zwischenprüfungen teilgenommen sowie vorgeschriebene, vom Ausbildenden und Auszubildenden unterzeichnete schriftliche Ausbildungsnachweise geführt hat und

3. wessen Berufsausbildungsverhältnis in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen ist oder aus einem Grund nicht eingetragen ist, den weder der Auszubildende noch dessen gesetzlicher Vertreter zu vertreten hat.

Das Zurücklegen der Ausbildungsdauer erfordert die regelmäßige Anwesenheit in der Berufsschule und bei dem Ausbilder. Bei Fehlzeiten von über 10% der Gesamtausbildungsdauer in der Berufsschule oder bei dem Ausbilder oder wenn aufgrund von Fehlzeiten unter 10% wesentliche Ausbildungsabschnitte entfallen sind, erfolgt eine Entscheidung im Einzelfall.

Behinderte Menschen sind zur Abschlussprüfung auch zuzulassen, wenn die Voraussetzungen von Nummer 2 und 3 nicht vorliegen.

(2) Zur Abschlussprüfung ist ferner zuzulassen,

1. wer in einer berufsbildenden Schule oder einer sonstigen Berufsbildungseinrichtung ausgebildet worden ist, wenn dieser Bildungsgang der Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf entspricht. Ein Bildungsgang entspricht der Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf, wenn er
 - a) nach Inhalt, Anforderung und zeitlichem Umfang der jeweiligen Ausbildungsordnung gleichwertig ist,
 - b) systematisch, insbesondere im Rahmen einer sachlichen und zeitlichen Gliederung, durchgeführt wird und
 - c) durch Lernortkooperation einen angemessenen Anteil an fachpraktischer Ausbildung gewährleistet.
2. wer einen Bildungsgang absolviert hat, welcher nach der Rechtsverordnung eines Landes die Voraussetzungen nach Nummer 1 erfüllt.

§ 12 Zulassungsvoraussetzungen in besonderen Fällen

- (1) Der Auszubildende kann nach Anhörung des Ausbildenden und der Berufsschule vor Ablauf seiner Ausbildungszeit zur Abschlussprüfung zugelassen werden, wenn seine Leistungen dies rechtfertigen.
- (2) Zur Abschlussprüfung ist auch zuzulassen, wer nachweist, dass er mindestens das Eineinhalbfache der Zeit, die als Ausbildungszeit vorgeschrieben ist, in dem Beruf der/des Rechtsanwaltsfachangestellten oder der/des Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten tätig gewesen ist. Als Zeiten der Berufstätigkeit gelten auch Ausbildungszeiten in einem anderen, einschlägigen Ausbildungsberuf. Von dem Nachweis der Mindestzeit nach Satz 1 kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft gemacht wird, dass der Prüfungsbewerber die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigt. Ausländische Bildungsabschlüsse und Zeiten der Berufstätigkeit im Ausland sind dabei angemessen zu berücksichtigen; dies gilt auch bei Umschulungen.

- (3) Bei einer Umschulungsprüfung ist der Prüfling auf Antrag von der Ablegung einzelner Prüfungsbestandteile zu befreien, wenn er eine andere vergleichbare Prüfung von einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss erfolgreich abgelegt hat und er sich zur Umschulungsprüfung innerhalb von zehn Jahren nach der Bekanntgabe des Bestehens der anderen Prüfung bei der Rechtsanwaltskammer anmeldet.
- (4) Soldaten auf Zeit und ehemalige Soldaten sind nach Absatz 2 Satz 3 zur Abschlussprüfung zuzulassen, wenn das Bundesministerium der Verteidigung oder die von ihm bestimmte Stelle bescheinigt, dass der Bewerber berufliche Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten erworben hat, welche die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

§ 13 Anmeldung zu den Prüfungen

- (1) Der Antrag auf Zulassung zu den Zwischen- und Abschlussprüfungen hat der Auszubildende schriftlich unter Verwendung der von der Rechtsanwaltskammer bestimmten Anmeldeformulare bei der Rechtsanwaltskammer einzureichen. Er hat den Auszubildenden von der Antragstellung zu unterrichten.
- (2) Bei zum Prüfungszeitpunkt noch minderjährigen Auszubildenden ist der Anmeldung zur Zwischenprüfung die ärztliche Bescheinigung über die erste Nachuntersuchung des Auszubildenden entsprechend § 33 des JArbSchG beizufügen.
- (3) Die Rechtsanwaltskammer ist für die Entgegennahme der Anmeldung zuständig, wenn in ihrem Bezirk die Ausbildungs- oder Umschulungsstätte liegt. In den Fällen des § 11 Abs. 2 sowie § 12 Abs. 2, 3 und 4 ist die Rechtsanwaltskammer zuständig, wenn in ihrem Bezirk die Arbeitsstätte liegt oder, soweit kein Arbeitsverhältnis besteht, der Wohnsitz des Prüfungsbewerbers liegt.
- (4) Der Anmeldung zur Abschlussprüfung müssen beigefügt sein:
1. in den Fällen des § 11 Abs. 1 und 2 sowie § 12 Abs. 1:
 - a) die Bescheinigung über die Teilnahme an der vorgeschriebenen Zwischenprüfung in Kopie,
 - b) eine zusätzliche Bescheinigung des Auszubildenden, dass die vorgeschriebenen schriftlichen Ausbildungsnachweise geführt worden sind,
 2. zusätzlich in den Fällen des § 11 Abs. 2:
 - a) Ausbildungsnachweise im Sinne des § 11 Abs. 2,
 - b) das letzte Zeugnis der zuletzt besuchten Schule,
 - c) gegebenenfalls vorhandene weitere Ausbildungs- und Tätigkeitsnachweise,
 3. zusätzlich in den Fällen des § 12 Abs. 1:

- a) eine Stellungnahme des Ausbildenden zum Antrag auf vorzeitige Zulassung,
 - b) eine Stellungnahme der berufsbildenden Schule zum Antrag auf vorzeitige Zulassung,
4. zusätzlich in den Fällen des § 12 Abs. 2, 3 und 4:
- a) Tätigkeitsnachweise oder glaubhafte Darlegung über den Erwerb von Kenntnissen, Fertigkeiten und Fähigkeiten im Sinne des § 12 Abs. 2 bzw. Bescheinigung gemäß § 12 Abs. 3,
 - b) die unter Nr. 2 b) und c) genannten Zeugnisse bzw. Nachweise.

§ 14 Entscheidung über die Zulassung zur Prüfung

- (1) Über die Zulassung entscheidet die Rechtsanwaltskammer; einer förmlichen Mitteilung über die Zulassung bedarf es nicht. Hält sie die Zulassungsvoraussetzungen nicht für gegeben, entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Entscheidung ist dem Prüfungsbewerber unverzüglich schriftlich unter Angabe der Ablehnungsgründe mit Rechtsmittelbelehrung bekannt zu geben.
- (2) Die Zulassung kann bis zum ersten Prüfungstag aufgehoben werden, wenn sie auf Grund von gefälschten Unterlagen oder falschen Angaben ausgesprochen wurde.

§ 15 Prüfungsgebühr

Die Höhe der Prüfungsgebühr bestimmt sich nach der zur Zeit der Anmeldung geltenden Gebührenordnung.

ABSCHNITT 5 Gliederung und Durchführung der Zwischen-, Abschluss- und Ergänzungsprüfung

§ 16 Gliederung und Durchführung der Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung findet in den Prüfungsbereichen:

- 1. Rechtsanwendung sowie
- 2. Kommunikation und Büroorganisation

mit Hilfe schriftlich zu bearbeitender fallbezogener Aufgaben und einer Prüfungszeit von jeweils 60 Minuten statt.

§ 17 Gliederung und Durchführung der Abschlussprüfung, Ergänzungsprüfung

- (1) Die Abschlussprüfung richtet sich nach der ReNoPatAusbV und gliedert sich in einen schriftlichen und einen mündlichen Teil.

(2) Der schriftliche Prüfungsteil ist für den Ausbildungsberuf Rechtsanwaltsfachangestellte/r in den Prüfungsbereichen

1. Geschäfts- und Leistungsprozesse (60 Minuten),
2. Rechtsanwendung im Rechtsanwaltsbereich (150 Minuten),
3. Vergütung und Kosten (90 Minuten) sowie
4. Wirtschafts- und Sozialkunde (60 Minuten);

für den Ausbildungsberuf Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte/r in den Prüfungsbereichen

1. Geschäfts- und Leistungsprozesse (60 Minuten),
2. Rechtsanwendung im Rechtsanwalts- und Notarbereich (150 Minuten),
3. Vergütung und Kosten (90 Minuten) sowie
4. Wirtschafts- und Sozialkunde (60 Minuten)

abzuhalten. Sind an einem Tag ausschließlich schriftliche Prüfungsleistungen zu erbringen, soll die Dauer der Prüfung 300 Minuten nicht überschreiten.

(3) Der Prüfungsbereich Mandanten- und/oder Beteiligtenbetreuung wird im Rahmen eines fallbezogenen Fachgesprächs geprüft. Die Prüfungszeit beträgt 15 Minuten.

(4) Auf Antrag des Prüflings ist die Prüfung in einem der Prüfungsbereiche „Geschäfts- und Leistungsprozesse“, „Rechtsanwendung im Rechtsanwaltsbereich“ bzw. „Rechtsanwendung im Rechtsanwalts- und Notarbereich“, „Vergütung und Kosten“ oder „Wirtschafts- und Sozialkunde“ durch eine mündliche Prüfung von etwa 15 Minuten zu ergänzen, wenn

1. der Prüfungsbereich schlechter als mit „ausreichend“ bewertet worden ist und
2. die mündliche Ergänzungsprüfung für das Bestehen der Abschlussprüfung den Ausschlag geben kann.

Bei der Ermittlung des Ergebnisses für diesen Prüfungsbereich sind das bisherige Ergebnis und das Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2:1 zu gewichten.

(5) Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn die Leistungen wie folgt bewertet worden sind:

1. für den Ausbildungsberuf Rechtsanwaltsfachangestellte/r
 - a) im Gesamtergebnis mit mindestens „ausreichend“,
 - b) im Prüfungsbereich Rechtsanwendung im Rechtsanwaltsbereich mit mindestens „ausreichend“,
 - c) in mindestens drei weiteren Prüfungsbereichen mit mindestens „ausreichend“,
 - d) in keinem Prüfungsbereich mit „ungenügend“;
2. für den Ausbildungsberuf Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte/r

- a) im Gesamtergebnis mit mindestens „ausreichend“,
- b) im Prüfungsbereich Rechtsanwendung im Rechtsanwalts- und Notarbereich mit mindestens „ausreichend“,
- c) in mindestens drei weiteren Prüfungsbereichen mit mindestens „ausreichend“,
- d) in keinem Prüfungsbereich mit „ungenügend“.

Die Vorgaben nach § 7 Abs. 8 und § 9 Abs. 8 ReNoPatAusbV sind zu beachten.

- (6) Wenn ein schriftlicher Prüfungsteil vorliegt, kann einem Prüfling auf Verlangen vor Beginn des fallbezogenen Fachgesprächs das Ergebnis seines schriftlichen Prüfungsteils bekannt gegeben werden.
- (7) Im Anschluss an den letzten Prüfungsteil ist dem Prüfling das Gesamtergebnis bekannt zu geben. Ihm ist ebenfalls bekanntzugeben, ob er die Prüfung bestanden hat oder nicht.

§ 18 Prüfungsaufgaben

Der Prüfungsausschuss erstellt auf der Grundlage der ReNoPatAusbV die Prüfungsaufgaben oder wählt sie aus. Er kann diese Aufgabe an einen überregionalen Aufgabenerstellungsausschuss delegieren.

§ 19 Prüfung behinderter Menschen

Bei der Durchführung der Prüfung sollen die besonderen Verhältnisse behinderter Menschen berücksichtigt werden. Dies gilt insbesondere für die Dauer der Prüfung, die Zulassung von Hilfsmitteln und die Inanspruchnahme von Hilfeleistungen Dritter wie Gebärdendolmetscher für hörbehinderte Personen. Die Art der Behinderung ist mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung nachzuweisen.

§ 20 Ausschluss der Öffentlichkeit

- (1) Die Prüfungen sind nicht öffentlich.
- (2) Vertreter der Rechtsanwaltskammer sowie Mitglieder des Berufsbildungsausschusses können bei der Prüfung anwesend sein. Der Prüfungsausschuss kann weitere Personen als Zuhörer zulassen, soweit keiner der Prüflinge widerspricht.
- (3) Bei der Beratung über das Prüfungsergebnis dürfen nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses anwesend sein.

§ 21 Leitung und Aufsicht

- (1) Die Prüfung wird unter Leitung des Vorsitzenden vom Prüfungsausschuss abgenommen. Über den Ablauf der Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen.

- (2) Die Rechtsanwaltskammer regelt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss die Aufsichtsführung, die sicherstellen soll, dass die Prüflinge selbständig und nur mit den erlaubten Arbeits- und Hilfsmitteln arbeiten.

§ 22 Ausweispflicht und Belehrung

Die Prüflinge haben sich auf Verlangen des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder des Aufsichtsführenden über ihre Person auszuweisen. Sie sind vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, über die Folgen von Täuschungen, Ordnungsverstößen, Rücktritt und Nichtteilnahme zu belehren.

§ 23 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

- (1) Unternimmt es ein Prüfling, das Prüfungsergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder leistet er Beihilfe zu einer Täuschung oder einem Täuschungsversuch, liegt eine Täuschungshandlung vor.
- (2) Wird während der Prüfung festgestellt, dass ein Prüfling eine Täuschungshandlung begeht oder einen entsprechenden Verdacht hervorruft, ist der Sachverhalt von der Aufsichtsführung festzustellen und zu protokollieren. Der Prüfling setzt die Prüfung vorbehaltlich der Entscheidung des Prüfungsausschusses über die Täuschungshandlung fort.
- (3) Liegt eine Täuschungshandlung vor, wird die von der Täuschungshandlung betroffene Prüfungsleistung mit „ungenügend“ (= 0 Punkte) bewertet. In schweren Fällen, insbesondere bei vorbereiteten Täuschungshandlungen, kann der Prüfungsausschuss den Prüfungsteil oder die gesamte Prüfung mit „ungenügend“ (= 0 Punkte) bewerten. Soweit Prüfungsleistungen einer Prüferdelegation übertragen sind, kann die Prüferdelegation die Prüfungsleistung mit „ungenügend“ (= 0 Punkte) bewerten.
- (4) Behindert ein Prüfling durch sein Verhalten die Prüfung so, dass die Prüfung nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, ist er von der Teilnahme auszuschließen; gleiches gilt bei Nichtbeachtung von Sicherheitsvorschriften. Die endgültige Entscheidung über die Folgen für den Prüfling hat der Prüfungsausschuss unverzüglich zu treffen. Absatz 3 gilt entsprechend.
- (5) Vor Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder der Prüferdelegation nach den Absätzen 3 und 4 ist der Prüfling zu hören.

§ 24 Rücktritt, Nichtteilnahme

- (1) Der Prüfling kann nach Anmeldung zur Abschlussprüfung aus einem wichtigen Grund von der Prüfung zurücktreten. Der Rücktritt ist gegenüber der Rechtsanwaltskammer unter Angabe und Nachweis des wichtigen Grundes in Schriftform zu erklären. Im Krankheitsfall kann die Rechtsanwaltskammer ein amtsärztliches Attest verlangen. Der mit der Abschlussprüfung befasste Prüfungsausschuss entscheidet über das Vorliegen eines wichtigen Grundes. Liegt kein wichtiger Grund vor, so gilt die Abschlussprüfung als nicht bestanden; § 29 findet Anwendung. Liegt ein wichtiger Grund vor, gilt die Abschlussprüfung als nicht abgelegt und der Versuch bleibt unberücksichtigt.

- (2) Tritt ein Prüfling nach Beginn, aber vor Beendigung der Abschlussprüfung aus einem wichtigen Grund – Abs. 1 gilt entsprechend – zurück, können bereits erbrachte, in sich abgeschlossene und mit mindestens ausreichend bewertete, Prüfungsleistungen anerkannt werden; § 29 Abs. 2 gilt sinngemäß. Die noch nicht erbrachten Prüfungsleistungen gelten als nicht abgelegt.
- (3) Erscheint ein Prüfling zu Beginn oder im Laufe der Abschlussprüfung nicht, so gilt die Prüfung als abgelegt, es sei denn, er kann einen wichtigen Grund für sein Nichterscheinen nachweisen. Abs. 1 gilt entsprechend.

ABSCHNITT 6 Prüfungsergebnis

§ 25 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Die Prüfungsleistungen sind wie folgt zu bewerten:

100 - 92 Prozentpunkte = sehr gut (1) = Eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung

91 - 81 Prozentpunkte = gut (2) = Eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung

80 - 67 Prozentpunkte = befriedigend (3) = Eine den Anforderungen im Allgemeinen entsprechende Leistung

66 - 50 Prozentpunkte = ausreichend (4) = Eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht

49 - 30 Prozentpunkte = mangelhaft (5) = Eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind

29 - 0 Prozentpunkte = ungenügend (6) = Eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse lückenhaft sind.

Der 100-Prozent-Schlüssel ist der Bewertung aller Prüfungsleistungen sowie der Ermittlung von Zwischen- und Gesamtergebnissen zugrunde zu legen. Die Leistungen sind mit vollen Punkten zu bewerten.

- (2) Jede schriftliche Prüfungsarbeit, die nicht mit ausreichend bewertet wurde, muss von zwei Korrektoren bewertet werden, wobei der Zweitkorrektor von den Randnotizen und der Bewertung des Erstkorrektors Kenntnis nehmen darf. § 26 Abs. 2 Satz 2 und 3 sind zu beachten.
- (3) Eine nicht abgegebene Arbeit ist mit der Note „ungenügend“ = 0 Punkte zu bewerten.

- (4) Die Leistungen sind mit vollen Prozentpunkten zu bewerten. Dezimalstellen werden ab 0,50 aufgerundet und darunter abgerundet.

§ 26 Feststellung der Prüfungsergebnisse

- (1) Der Prüfungsausschuss fasst Beschlüsse über

1. die Noten zur Bewertung einzelner Prüfungsleistungen, die er selbst abgenommen hat,
2. die Noten zur Bewertung der Prüfung insgesamt sowie
3. das Bestehen und Nichtbestehen der Abschlussprüfung

Für die Beschlussfassung erhält der Prüfungsausschuss die Ergebnisse der Niederschriften gemäß § 21 Abs. 1.

- (2) Der Prüfungsausschuss oder die Prüferdelegation kann einvernehmlich die Abnahme und Bewertung einzelner, schriftlicher oder sonstiger Prüfungsleistungen, deren Bewertung unabhängig von der Anwesenheit bei der Erbringung erfolgen kann, so vornehmen, dass zwei seiner oder ihrer Mitglieder die Prüfungsleistungen selbstständig und unabhängig bewerten. Weichen die Bewertungen der beiden Prüfer auf der Grundlage des in der Prüfungsordnung vorgesehenen Bewertungsschlüssels um nicht mehr als 10% der errechenbaren Punkte voneinander ab, so errechnet sich die endgültige Bewertung aus dem Durchschnitt der beiden Bewertungen. Bei einer größeren Abweichung übernimmt die endgültige Bewertung ein vorab bestimmtes weiteres Mitglied des Prüfungsausschusses oder der Prüferdelegation. Nach § 47 Abs. 2 Satz 2 BBiG erstellte oder ausgewählte Antwort-Wahl-Aufgaben können automatisiert ausgewertet werden, wenn das Aufgabenerstellungs- oder Aufgabenauswahlgremium festgelegt hat, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. Die Ergebnisse sind vom Prüfungsausschuss zu übernehmen.
- (3) Sieht die ReNoPatAusbV vor, dass Auszubildende bei erfolgreichem Abschluss eines zweijährigen Ausbildungsberufes vom ersten Teil der Abschlussprüfung befreit sind, so ist das Ergebnis der Abschlussprüfung des zweijährigen Ausbildungsberufes vom Prüfungsausschuss als das Ergebnis des ersten Teils der Abschlussprüfung zu übernehmen.
- (4) Der Prüfungsausschuss kann zur Bewertung einzelner, nicht mündlich zu erbringender Prüfungsleistungen gutachterliche Stellungnahmen Dritter, insbesondere berufsbildender Schulen einholen. Im Rahmen der Begutachtung sind die wesentlichen Abläufe zu dokumentieren und die für die Bewertung erheblichen Tatsachen festzuhalten. Die Rechtsanwaltskammer erteilt den Auftrag. Personen, die nach § 6 von der Mitwirkung im Prüfungsausschuss auszuschließen sind, sollen nicht als Gutachter tätig werden.
- (5) Über die Prüfung und Feststellung der einzelnen Prüfungsergebnisse ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses bzw. der Prüferdelegation zu unterzeichnen und der Rechtsanwaltskammer unverzüglich vorzulegen.

- (6) Dem Prüfling soll unmittelbar nach Feststellung des Gesamtergebnisses der Prüfung mitgeteilt werden, ob er die Prüfung „bestanden“ oder „nicht bestanden“ hat. Hierüber erhält der Prüfling eine vom Vorsitzenden zu unterzeichnende Bescheinigung. Kann die Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht am Tag der letzten Prüfungsleistung getroffen werden, so hat der Prüfungsausschuss diese unverzüglich zu treffen und dem Prüfling mitzuteilen.

§ 27 Prüfungszeugnis

- (1) Über die Teilnahme an der Zwischenprüfung erhält der Prüfling ein Zeugnis, dem die in den einzelnen Bereichen erzielten Leistungen zu entnehmen sind. Das Zeugnis erhält der Prüfling oder bei minderjährigen Auszubildenden der gesetzliche Vertreter.
- (2) Ist die Abschlussprüfung bestanden, erhält der Prüfungsteilnehmer von der Rechtsanwaltskammer ein Prüfungszeugnis. Das Prüfungszeugnis muss enthalten:
1. die Bezeichnung „Prüfungszeugnis nach § 37 Abs. 2 BBiG“,
 2. die Personalien des Prüfungsteilnehmers (Name, ggf. Geburtsname, Geburtsdatum, Geburtsort),
 3. den Ausbildungsberuf,
 4. das Gesamtergebnis der Prüfung und die Ergebnisse der einzelnen Prüfungsleistungen (jeweils Note und Punkte),
 5. das Datum des Bestehens der Prüfung,
 6. die Unterschriften des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und des Beauftragten der Rechtsanwaltskammer mit Siegel; mit Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses kann dessen Unterschrift durch die Unterschrift eines anderen Mitgliedes des Prüfungsausschusses ersetzt werden.
- (3) Im Prüfungszeugnis können darüber hinaus Angaben zum DQR/EQR-Niveau oder auf Antrag des Prüflings über, während oder anlässlich der Ausbildung erworbene besondere oder zusätzliche Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten aufgenommen werden.
- (4) Dem Auszubildenden sind auf Verlangen die Ergebnisse der Zwischen- und Abschlussprüfung des Auszubildenden zu übermitteln (§ 37 Abs. 2 Satz 2 BBiG).
- (5) Dem Zeugnis ist auf Antrag des Auszubildenden eine englischsprachige oder französischsprachige Übersetzung beizufügen. Auf Antrag des Auszubildenden ist das Ergebnis berufsschulischer Leistungsfeststellungen auf dem Zeugnis auszuweisen, sofern der Auszubildende den entsprechenden Nachweis erbringt.

§ 28 Nicht bestandene Prüfung

Bei nicht bestandener Prüfung erhalten die Prüflinge, bei minderjährigen Prüfungsteilnehmern auch deren gesetzliche Vertreter sowie der Auszubildende einen schriftlichen Bescheid. Darin sind die Prüfungsleistungen anzugeben und für welche Prüfungsleistungen eine Wiederholungsprüfung auf Antrag erlassen werden kann. Auf die besonderen Bedingungen der Wiederholungsprüfung ist hinzuweisen.

ABSCHNITT 7 Wiederholungsprüfung

§ 29 Wiederholungsprüfung

- (1) Die nicht bestandene Abschlussprüfung kann auf Antrag zweimal wiederholt werden. Die Vorschriften über die Anmeldung und Zulassung gelten sinngemäß. Bei der Anmeldung sind außerdem Ort und Datum der vorausgegangenen Prüfung anzugeben.
- (2) Hat der Prüfling Prüfungsleistungen mit mindestens ausreichendem Ergebnis erbracht, sind diese Prüfungsleistungen auf Antrag nicht zu wiederholen, sofern der Prüfling sich innerhalb von zwei Jahren - gerechnet von dem Tag der Beendigung der nicht bestandenen Prüfung - zur Wiederholungsprüfung anmeldet. Bei der Berechnung des Prüfungsergebnisses werden die im Satz 1 erbrachten Ergebnisse berücksichtigt.
- (3) Die Prüfung kann frühestens zum nächsten Abschlussprüfungstermin wiederholt werden.

ABSCHNITT 8 Rechtsbehelfsbelehrung/Schlussbestimmungen

§ 30 Rechtsbehelfsbelehrung

Entscheidungen des Prüfungsausschusses sowie der Rechtsanwaltskammer sind bei ihrer schriftlichen Bekanntgabe an den Prüfling mit einer schriftlichen Rechtsbehelfsbelehrung gemäß § 70 VwGO zu versehen.

§ 31 Prüfung von Zusatzqualifikation

- (1) Nach bestandener Prüfung als Rechtsanwaltsfachangestellte/r oder als Notarfachangestellte/r kann eine Zusatzprüfung abgelegt werden, die das Berufsziel der/des Rechtsfachanwalts- und Notarfachangestellten anstrebt. Zu dieser Zusatzprüfung ist nur zuzulassen, wer eine Zusatzausbildung in einem Notariat (für Rechtsanwaltsfachangestellte) oder in einer Rechtsanwaltskanzlei (für Notarfachangestellte) von mindestens einem Jahr nachweist.
- (2) Prüfungsbereiche der Zusatzprüfung sind die in § 17 genannten Bereiche. Leistungen aus einer bestandenen Prüfung zur/zum Notarfachangestellten werden auf Antrag angerechnet, wenn diese nicht länger als zwei Jahre zurückliegen.
- (3) Nach bestandener Zusatzprüfung ist ein neues Prüfungszeugnis auszustellen, das die Berufsbezeichnung „Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte“ bzw. „Rechtsanwalts- und Notarfachangestellter“ ausweist.

- (4) Die Vorschriften der Prüfungsordnung über die Anmeldung, Zulassung und Durchführung der Prüfung gelten entsprechend.

§ 32 Einsicht in die Prüfungsunterlagen, Aufbewahrungsfristen

Auf Antrag ist dem Prüfling binnen der gesetzlich vorgegebenen Frist zur Einlegung eines Rechtsbehelfs Einsicht in seine Prüfungsunterlagen zu gewähren. Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind mindestens ein Jahr, die Niederschrift gemäß § 21 Abs. 1 und § 26 Abs. 5 sind 15 Jahre aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit Zugang des Prüfungsbescheides (§§ 27, 28). Der Ablauf der vorgenannten Fristen wird durch Einlegen eines Rechtsmittels gehemmt.

§ 33 Inkrafttreten

- (1) Diese Prüfungsordnung wurde gemäß § 47 Abs. 1 BBiG vom Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen am 03.01.2022 genehmigt; sie tritt am Tag ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Sie gilt für alle Ausbildungsverhältnisse, für die die ReNoPatAusbV vom 29.08.2014 gilt.